

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Erstes Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

Der Senat von Berlin
Fin III D - G 1600 - 4/2017-4
Telefon: 9020 - 3416

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Erstes Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

A. Problem

Berlin stellt für seine Gäste eine gut ausgestattete Infrastruktur und ein attraktives Angebot an öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen bereit. Die Ausgaben hierfür sind erheblich und können vom Landeshaushalt nur aufgebracht werden, wenn dieser einnahmeseitig durch besondere landespolitische Maßnahmen gestärkt wird. Zu diesem Zweck erhebt das Land Berlin seit dem 1. Januar 2014 eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Berlin in einem Beherbergungsbetrieb.

Bei der Einführung der Übernachtungsteuer wurde auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) angenommen, dass allein privat veranlasste Übernachtungen in Berliner Beherbergungsbetrieben einer derartigen Steuer unterworfen werden können, nicht jedoch solche, die zwangsläufige Folge der beruflichen Betätigung sind (BVerwG, Urteile vom 11. Juli 2012, Az. BVerwG 9 CN 1.11 und BVerwG 9 CN 2.11). Daher wurden berufliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen von der Übernachtungsteuer ausgenommen.

Mit Beschluss vom 22. März 2022 bestätigte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes, des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe und der Übernachtungsteuersatzung der Stadt Freiburg i. Br. und stellte klar, dass auch eine beruflich veranlasste Übernachtung Gegenstand der Aufwandsteuer sein kann (Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16).

Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich zulässig, die bisherige Privilegierung der beruflich veranlassten Übernachtungen aus dem Übernachtungsteuergesetz zu streichen.

Außerdem besteht fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf bei den Erklärungs- und Anzeigepflichten sowie zur Tagesnutzung von Beherbergungsmöglichkeiten („Day Use“).

B. Lösung

Durch die Streichung der Ausnahme für beruflich veranlasste Übernachtungen kann Berlin zusätzliche Haushaltseinnahmen generieren und einen finanziellen Beitrag der Geschäftsreisenden zu den entstehenden Kosten erreichen.

Das Abgeordnetenhaus beschließt das Erste Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Das Gesetz regelt die Besteuerung des Aufwands für entgeltliche Übernachtungen im Land Berlin. Es ist nicht zu erwarten, dass die künftige Besteuerung auch von beruflich veranlassten Übernachtungen einen negativen Einfluss auf die Berliner Übernachtungszahlen hat. Daher dürfte sich infolge der Gesetzesänderung insbesondere das Personenverkehrsaufkommen in Berlin voraussichtlich nicht verändern.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Der elektronische Datensatz für die Steueranmeldung ist anzupassen.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Kosten für die Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen sinken in einem nicht bezifferbaren Umfang, da künftig keine Nachweise über die berufliche Veranlassung der Übernachtung mehr vom Übernachtungsgast eingefordert und aufbewahrt werden müssen.

H. Gesamtkosten

Es entstehen Kosten bei der technischen Umsetzung in nicht bezifferbarer Höhe.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen.

Der Senat von Berlin
Fin III D - G 1600 - 4/ 2021 - 4
Telefon 9024 - 10212

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Erstes Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Übernachtungsteuergesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 8 wird gestrichen.
- b) Die Angabe zu § 9 wird die Angabe zu § 8.
- c) Die Angabe zu § 10 wird gestrichen.
- d) Die Angaben zu den §§ 11 bis 13 werden die Angaben zu den §§ 9 bis 11.
- e) Die Angabe zu § 14 wird die Angabe zu § 12 und wie folgt gefasst:
„§ 12 Schlussbestimmungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Komma nach den Wörtern „Gesamtzahl der Übernachtungen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „sowie der Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden das Komma nach den Wörtern „Gesamtzahl der Übernachtungen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „sowie die Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Steueranmeldung“ die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

5. § 8 wird aufgehoben.

6. § 9 wird § 8 und in Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzamt“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
7. § 10 wird aufgehoben.
8. § 11 wird § 9 und in Absatz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem zuständigen Finanzamt“ ersetzt.
9. Die §§ 12 und 13 werden die §§ 10 und 11.
10. § 14 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Schlussbestimmungen“.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Übernachtungen, die vor dem 1. April 2024 rechtsverbindlich vereinbart worden sind, ist dieses Gesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2024 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Berlin stellt für seine Gäste eine gut ausgestattete Infrastruktur und ein attraktives Angebot an öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen bereit. Die Ausgaben hierfür sind erheblich und können vom Landeshaushalt nur aufgebracht werden, wenn dieser einnahmeseitig durch besondere landespolitische Maßnahmen gestärkt wird. Zu diesem Zweck erhebt das Land Berlin seit dem 1. Januar 2014 eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Berlin in einem Beherbergungsbetrieb.

Die Übernachtungsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz 2a Satz 1 des Grundgesetzes. Aufwandsteuern sind Steuern auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf, in der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt.

Bei der Einführung der Übernachtungsteuer wurde auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) angenommen, dass allein privat veranlasste Übernachtungen in Berliner Beherbergungsbetrieben einer derartigen Steuer unterworfen werden können, nicht jedoch solche, die zwangsläufige Folge der beruflichen Betätigung sind (BVerwG, Urteile vom 11. Juli 2012, Az. BVerwG 9 CN 1.11 und BVerwG 9 CN 2.11). Daher wurden berufliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen von der Übernachtungsteuer ausgenommen.

Mit Beschluss vom 22. März 2022 bestätigte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Hamburgischen Kultur- und Tourismussteuergesetzes, des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe und der Übernachtungssteuersatzung der Stadt Freiburg i. Br. und stellte klar, dass auch eine beruflich veranlasste Übernachtung Gegenstand der Aufwandsteuer sein kann (Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16).

Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich zulässig, die bisherige Privilegierung der beruflich veranlassten Übernachtungen aus dem Übernachtungsteuergesetz zu streichen. Die Übernachtungsteuer wird daher künftig auch auf den Aufwand für beruflich veranlasste entgeltliche Übernachtungen erhoben.

Mit der Besteuerung jener Übernachtungen generiert Berlin Steuermehreinnahmen, die zur Stärkung des Landeshaushalts beitragen. Auf der Grundlage der Steuerschätzung ist mit Mehreinnahmen von 25 Millionen Euro jährlich zu rechnen.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Besteuerung von beruflich veranlassten Übernachtungen die Tourismusbranche übermäßig belastet. Die Steuer ist so angelegt, dass sie an die Gäste weitergegeben werden kann. Dass die nach wie vor moderat ausgestaltete Steuer einen negativen Einfluss auf touristische Attraktivität beziehungsweise auf die Übernachtungszahlen hat, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht wahrscheinlich. Dies gilt umso mehr, da die Übernachtungsteuer gegebenenfalls als Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden kann. Seit dem Jahr 2022 ist zudem eine deutliche Erholung des Tourismus nach den Jahren der Corona-Pandemie zu verzeichnen.

Durch den Wegfall der Ausnahmeregelung für beruflich veranlasste Übernachtungen werden die Beherbergungsbetriebe von Bürokratie entlastet. Sie müssen künftig keine Nachweise über die berufliche Veranlassung der Übernachtung mehr vom Übernachtungsgast einfordern und aufbewahren. Zugleich wird die Verwaltungsökonomie

gesteigert, da die Prüfung des Ausnahmetatbestands durch das Finanzamt entfällt und auf das Erstattungsverfahren verzichtet werden kann.

Im Übernachtungsteuergesetz wird zudem klargestellt, dass auch die Tagesnutzung („Day Use“) einer Beherbergungsmöglichkeit der Steuer unterliegt. Ferner werden die Formvorschriften bei den Anzeigepflichtigen vereinheitlicht und Regelungen zur Datenfernübertragung in das Gesetz aufgenommen.

b) Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Übernachtungsteuergesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht ist redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 1):

Mit dem in § 1 Absatz 1 eingefügten Satz 3 wird klargestellt, dass auch die Tagesnutzung („Day Use“) einer Beherbergungsmöglichkeit der Steuer unterliegt. Anknüpfungspunkt der Steuer ist nicht erst die tatsächlich erfolgende Übernachtung im Hotel. Der Steuer unterfällt vielmehr jeder Rechtsvorgang, der den Übernachtungsgast zur Nutzung der Übernachtungsmöglichkeit berechtigt, unabhängig davon, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat oder im Falle einer Tagesnutzung („Day Use“) keine eigentliche Übernachtung erfolgt.

Berufliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen werden künftig nicht mehr von der Besteuerung ausgenommen. Der Übernachtungsgast muss die berufliche Veranlassung für die Übernachtung daher auch nicht mehr gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft machen.

Zu Nummer 3 (Änderung § 2):

Durch den Wegfall der Ausnahmeregelung für berufliche Übernachtungen sind Regelungen zur Haftung für Fälle, in denen der Gast hinsichtlich der beruflichen Veranlassung seiner Übernachtung falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht hat, nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 4 (Änderung § 7):

Durch den Wegfall der Ausnahmeregelung für berufliche Übernachtungen muss in der Steueranmeldung nicht mehr die Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand angegeben werden.

Zudem werden Regelungen zur Datenfernübertragung in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 4 wird um eine redaktionelle Klarstellung ergänzt.

Die Regelung in Absatz 6, wonach der Beherbergungsbetrieb dem Übernachtungsgast auf dessen Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung über die auf den Übernachtungsgast abgewälzte Steuer zu erteilen hat, diente dem Erstattungsverfahren nach § 8. Durch den Wegfall der Ausnahmeregelung für berufliche Übernachtungen ist das Erstattungsverfahren nach § 8 nicht mehr notwendig. Infolgedessen ist auch die Regelung in Absatz 6 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 5 (Aufhebung § 8):

Durch den Wegfall der Ausnahmeregelung für berufliche Übernachtungen ist ein Erstattungsverfahren, bei dem der Übernachtungsgast sich die zu Unrecht auf ihn abgewälzte Steuer auf beruflichen Aufwand vom zuständigen Finanzamt erstatten lassen kann, nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 6 (Änderung § 9 alt / § 8 neu):

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 7 (Aufhebung § 10):

Durch den Wegfall der Ausnahmeregelung für berufliche Übernachtungen ist es nicht mehr erforderlich, dass der Übernachtungsgast die berufliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft macht. Infolgedessen entfällt auch die Verpflichtung des Beherbergungsbetriebes, die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen Aufwands aufzubewahren.

Zu Nummer 8 (Änderung § 11 alt / § 9 neu):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung und die Klarstellung, dass zuständige Behörde ein Finanzamt ist.

Zu Nummer 9 (Änderung §§ 12 und 13 alt / §§ 10 und 11 neu):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10 (Änderung § 14 alt / § 12 neu):

Die Überschrift wird aus inhaltlichen Gründen neu gefasst.

Durch das Hinzutreten eines weiteren Absatzes wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 1.

Der neue Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für den Zeitraum, in dem die Beherbergungsbetriebe noch keine Vorsorge treffen konnten und daher die Steuer von den Übernachtungsgästen nicht lückenlos einfordern konnten. Die Regelung betrifft bis zum 31. März 2024 gebuchte Übernachtungsleistungen, die jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erbringen sind. Der gewählte Stichtag soll den Betreibern die Anwendung der Übergangsregel erleichtern. Kommt der Übernachtungsvertrag erst nach dem 31. März 2024 zustande oder wird er nach diesem Zeitpunkt einseitig durch den Übernachtungsgast geändert, so findet die Übergangsregelung keine Anwendung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Kosten für die Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen sinken in einem nicht bezifferbaren Umfang, da künftig keine Nachweise über die berufliche Veranlassung der Übernachtung mehr vom Übernachtungsgast eingefordert und aufbewahrt werden müssen.

D. Gesamtkosten:

Es entstehen Kosten bei der technischen Umsetzung in nicht bezifferbarer Höhe.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Jährliche Steuermehreinnahmen von geschätzt 25 Mio. €.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 19. Dezember 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegener
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers
Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung des Gesetzestextes**Übernachtungsteuergesetz**

Alte Fassung	Neue Fassung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§ 1 Steuergegenstand § 2 Steuerschuldnerschaft § 3 Besteuerungszeitraum § 4 Bemessungsgrundlage § 5 Steuersatz § 6 Entstehung der Steuer, Fälligkeit § 7 Besteuerungsverfahren § 8 Erstattungsverfahren § 9 Anzeigepflichten § 10 Aufbewahrungspflichten § 11 Nachschau § 12 Örtliche Zuständigkeit § 13 Datenlieferungen der Bezirksamter an das zuständige Finanzamt § 14 Inkrafttreten und erstmalige Anwendung	§ 1 Steuergegenstand § 2 Steuerschuldnerschaft § 3 Besteuerungszeitraum § 4 Bemessungsgrundlage § 5 Steuersatz § 6 Entstehung der Steuer, Fälligkeit § 7 Besteuerungsverfahren <u>§ 8 Anzeigepflichten</u> <u>§ 9 Nachschau</u> <u>§ 10 Örtliche Zuständigkeit</u> <u>§ 11 Datenlieferungen der Bezirksamter an das zuständige Finanzamt</u> <u>§ 12 Schlussbestimmungen</u>
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand
(1) Das Land Berlin erhebt eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Berlin in einem Beherbergungsbetrieb. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.	(1) Das Land Berlin erhebt eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Berlin in einem Beherbergungsbetrieb. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. <u>Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.</u>

(2) Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.	<i>unverändert</i>
(3) Von der Besteuerung sind berufliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast die berufliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft macht. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der berufliche Aufwand für jede Person gesondert glaubhaft zu machen.	<i>aufgehoben</i>
(4) Sollte ein Übernachtungsgast mehr als 21 zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, so unterliegt der Aufwand für weitere Übernachtungen nicht der Besteuerung.	(3) Sollte ein Übernachtungsgast mehr als 21 zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, so unterliegt der Aufwand für weitere Übernachtungen nicht der Besteuerung.
§ 2 Steuerschuldnerschaft	§ 2 Steuerschuldnerschaft
(1) Der Beherbergungsbetrieb schuldet die Steuer.	Der Beherbergungsbetrieb schuldet die Steuer.
(2) Hat der Gast hinsichtlich der beruflichen Veranlassung seiner Übernachtung falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, so haftet er für die entgangene Steuer. § 219 der Abgabenordnung gilt in diesen Fällen nicht.	<i>aufgehoben</i>
§ 3 Besteuerungszeitraum	<i>unverändert</i>
(1) Der Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.	
(2) Hat der Beherbergungsbetrieb weniger als zehn Betten, so kann an Stelle des Kalendermonats das Kalendervierteljahr als	

<p>Besteuerungszeitraum gewählt werden. Dieses Wahlrecht kann nur einmal pro Kalenderjahr ausgeübt werden. Wird die Zehn-Betten-Grenze während eines Kalendervierteljahres unterschritten, so kann eine vierteljährliche Anmeldung erstmals für das dem Unterschreiten der Grenze folgende Kalendervierteljahr abgegeben werden. Beim Überschreiten der Zehn-Betten-Grenze während eines Kalendervierteljahres ist eine monatliche Anmeldung erstmalig für den ersten Kalendermonat nach Ablauf des Kalendervierteljahres des Überschreitens der Grenze abzugeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Bemessungsgrundlage</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Aufwand für die Übernachtung ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen.</p>	
<p>(2) Stellt der Beherbergungsbetrieb dem Gast die Beherbergungsleistung nicht unmittelbar in Rechnung, so ist die Bemessungsgrundlage zu schätzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Steuersatz</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung der Steuer, Fälligkeit</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(1) Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Beherbergungsleistung, frühestens mit Beginn der Beherbergungsleistung.</p>	

(2) Die Steuer ist am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig.	
<p style="text-align: center;">§ 7 Besteuerungsverfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Besteuerungsverfahren</p>
<p>(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 2 hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen ist. Werden Beherbergungsleistungen an mehreren Standorten in Berlin erbracht, so ist darüber hinaus die Gesamtzahl der Übernachtungen, die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie die Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand für jeden Standort gesondert anzugeben.</p>	<p>(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 2 hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen <u>und</u> der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen ist. Werden Beherbergungsleistungen an mehreren Standorten in Berlin erbracht, so ist darüber hinaus die Gesamtzahl der Übernachtungen <u>und</u> die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen für jeden Standort gesondert anzugeben. <u>Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.</u></p>
<p>(2) Gibt der Beherbergungsbetrieb die Steueranmeldung nicht ab oder wurde die Steuer nicht richtig berechnet, so kann das Finanzamt die Steuer durch Bescheid festsetzen. Ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Steuerbeträge, die aufgrund einer Außenprüfung festzusetzen sind, werden in einem Betrag durch Steuerbescheid festgesetzt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(4) Die Steueranmeldung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 2 eine natürliche Person ist, durch</p>	<p>(4) Die Steueranmeldung <u>nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck</u> muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1</p>

diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen, eigenhändig unterschrieben sein.	Absatz 2 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen, eigenhändig unterschrieben sein.
(5) Die Anmeldung im Sinne dieser Vorschriften ist eine Steueranmeldung gemäß § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung.	<i>unverändert</i>
(6) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die durch den Beherbergungsbetrieb abgewälzte Steuer hervorgeht.	<i>aufgehoben</i>
§ 8 Erstattungsverfahren	<i>aufgehoben</i>
(1) Konnte der Übernachtungsgast den beruflichen Aufwand nach § 1 Absatz 3 nicht vor Beendigung der Übernachtungsleistung glaubhaft machen, so ist die zu Unrecht durch den Beherbergungsbetrieb abgewälzte und an das zuständige Finanzamt abgeführte Steuer auf Antrag an diejenigen zu erstatten, auf dessen Rechnung die Steuer gegenüber dem Beherbergungsbetrieb entrichtet worden ist.	
(2) Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die betriebliche oder berufliche Veranlassung der Übernachtung und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes, aus der die abgewälzte Übernachtungssteuer hervorgeht, beizufügen.	
(3) Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die abgewälzte Steuer nur insoweit zu erstatten, als für den jeweiligen Übernachtungsgast die berufliche oder betriebliche Veranlassung der	

Übernachtung gesondert nachgewiesen wurde. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags ist die Bemessungsgrundlage nach § 4 Absatz 1 nach der Anzahl der Personen aufzuteilen, für die ein Übernachtungsentgelt gezahlt worden ist.	
§ 9 Anzeigepflichten	§ 8 Anzeigepflichten
(1) Wer Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt (§ 1 Absatz 1) in Berlin zur Verfügung stellt, hat den Beginn seiner Tätigkeit innerhalb einer Woche dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits tätige Beherbergungsbetriebe sind von dieser Anzeigepflicht entbunden, sofern sie für den ersten Steueranmeldungszeitraum fristgerecht die Steueranmeldung einreichen.	(1) Wer Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt (§ 1 Absatz 1) in Berlin zur Verfügung stellt, hat den Beginn seiner Tätigkeit innerhalb einer Woche dem zuständigen Finanzamt <u>schriftlich oder elektronisch</u> anzuzeigen. Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits tätige Beherbergungsbetriebe sind von dieser Anzeigepflicht entbunden, sofern sie für den ersten Steueranmeldungszeitraum fristgerecht die Steueranmeldung einreichen.
(2) Die Beendigung des Angebots von Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.	<i>unverändert</i>
§ 10 Aufbewahrungspflichten	<i>aufgehoben</i>
Der Beherbergungsbetrieb hat die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Absatz 3 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.	
§ 11 Nachschau	§ 9 Nachschau
(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung	(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung

<p>der Steuer sind die von der zuständigen Behörde mit der Verwaltung der Übernachtungsteuer betrauten Amtsträgerinnen oder Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebs während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.</p>	<p>der Steuer sind die von <u>dem zuständigen Finanzamt</u> mit der Verwaltung der Übernachtungsteuer betrauten Amtsträgerinnen oder Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebs während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.</p>
<p>(2) Der Beherbergungsbetrieb und seine Angestellten oder Beauftragten sowie Personen, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügen, haben auf Ersuchen der Amtsträgerin oder des Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, um die steuerlichen Feststellungen zu ermöglichen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird durch dieses Gesetz insoweit eingeschränkt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Örtliche Zuständigkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Örtliche Zuständigkeit</p>
<p>(1) Für die Übernachtungsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt angeboten wird.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Zuständigkeit für die Übernachtungsteuer durch Rechtsverordnung einem Finanzamt für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Datenlieferungen der Bezirksämter an das zuständige Finanzamt</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Datenlieferungen der Bezirksämter an das zuständige Finanzamt</p>
<p>Die Bezirksämter übermitteln dem zuständigen Finanzamt jährlich die folgenden Daten derjenigen, die für Wohnraum zum Zwecke der wiederholten, nach Tagen oder Wochen bemessenen Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung oder für sonstige kurzfristige private Aufenthalte eine Genehmigung der Zweckentfremdung nach § 3 Absatz 1 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes beantragt haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. gegenwärtige Anschrift, 4. Name und Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer ist, 5. Anschrift der Ferienwohnung beziehungsweise des sonstigen Wohnraums. 	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten und erstmalige Anwendung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Schlussbestimmungen</u></p>
<p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist erstmals auf ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarte Übernachtungen anwendbar.</p>	<p><u>(1)</u> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist erstmals auf ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarte Übernachtungen anwendbar.</p>
	<p><u>(2)</u> Für Übernachtungen, die vor dem 1. April 2024 rechtsverbindlich vereinbart worden sind, ist dieses Gesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz

Artikel 105

[Gesetzgebungsrecht]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer. Er hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.